

**Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 des Gesetzes**  
**über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**

## 1. Einleitung

Diese Verfahrensbeschreibung richtet sich an die Gemeinden, die eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorhaltung von hauptamtlichen Kräften nach § 10 Satz 1 BHKG benötigen und die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Zulassung der Ausnahme nach § 10 Satz 3 BHKG.

Das Verfahren zur Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung nach § 10 Satz 3 BHKG, hauptamtliche Kräfte als Große oder Mittlere kreisangehörige Stadt vorzuhalten, steht in unmittelbarem Zusammenhang zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden, da die Gewährleistung des Brandschutzes in keinem Stadium verzichtbar ist und damit maßgebliche und entscheidungserhebliche Voraussetzung.

### a) gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung des Brandschutzes

Die Gemeinden haben nach § 3 BHKG die gesetzliche Verpflichtung durch leistungsfähige Feuerwehren den Brandschutz im Gemeindegebiet zu gewährleisten. Hierzu sind nach § 3 Absatz 3 BHKG Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, die insbesondere als Bewertungsgrundlage für die Aufsichtsbehörden auch im Ausnahmeverfahren nach § 10 der entscheidende qualitative Maßstab sind. In der „*Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Aufgabenträger*“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, des Stadttages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 7. Juli 2016 wird das allgemeine Verfahren zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes beschrieben.

### b) Zielsetzung des § 10 BHKG

Dem erhöhten Gefährdungspotential von einwohnerstärkeren Städten trägt § 10 BHKG Rechnung. Er normiert die grundsätzliche Verpflichtung für Große und Mittlere kreisangehörige Städte, hauptamtliches Personal zum Betrieb einer ständig besetzten Wache vorzuhalten. Hierin kommt die gesetzliche Vermutung zum Ausdruck, dass unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungen sowie der erhöhten Einwohnerzahl eine Sicherstellung des Brandschutzes nicht durch eine Feuerwehr mit ausschließlich ehrenamtlichen Kräften gewährleistet werden kann.

### c) Ausnahme und Bewertungsgrundlagen

Jedoch eröffnet § 10 Satz 3 BHKG eine Ausnahmemöglichkeit. Dadurch soll den besonderen und örtlich stark unterschiedlichen Interessenlagen der Gemeinden Rechnung getragen werden, ohne dabei qualitative Abstriche beim Brandschutz hinzunehmen. Die Ausnahme wird von der jeweils zuständigen Bezirksregierung erteilt. Sie prüft unter Beteiligung der unteren Aufsichtsbehörde auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung die Zulässigkeit der Ausnahme und bewertet fachlich und rechtlich unter den im Ausnahmeantrag dargelegten Voraussetzungen, inwieweit Brandschutz und Hilfeleistung gewährleistet sind.

## 2. Bemessungsgrundlage Mindestschichtstärke und Fallkonstellationen

Ausgangspunkt für die Eröffnung eines Verfahrens zur Prüfung der Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 BHKG ist die Unterschreitung einer an der Größe der kreisangehörigen Stadt orientierten Mindestschichtstärke der hauptamtlichen Kräfte. Mit der Mindestschichtstärke erfolgt keine Festlegung hinsichtlich der Standards für eine ständig besetzte Feuerwache im Sinne des § 10 Satz 1 BHKG.

Bei Mittleren kreisangehörigen Gemeinden wird als Bemessungsgrundlage eine ständig besetzte Wache mit durchgehend mindestens einer Staffelstärke (1/5/6) nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 3 mit hauptamtlichen Kräften ergänzt um einen taktischen Trupp (1/2/3) mit ehrenamtlichen Kräften vorausgesetzt.

Bei Großen kreisangehörigen Gemeinden ist in der Regel davon auszugehen, dass sie auf Grund der örtlichen Verhältnisse ein höheres Gefährdungspotenzial besitzen. Deshalb wird in diesen Fällen als Bemessungsgrundlage eine ständig besetzte Wache durchgehend mit mindestens einer Gruppenstärke nach FwDV 3 (1/8/9) mit hauptamtlichen Kräften zu Grunde gelegt.

Diese Mannschaftsstärken sind die Mindestanforderungen um die Maßnahmen zur Menschenrettung nach geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften einleiten zu können. Hierbei ist ausschließlich Personal zu berücksichtigen, das nur Aufgaben nach BHKG wahrnimmt. Personal das zugleich mit anderen Aufgaben befasst ist, z. B. nach Rettungsgesetz NRW, kann nicht berücksichtigt werden, weil es nicht uneingeschränkt für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht.

Ein Unterschreiten der oben genannten Mindestschichtstärken bedeutet nicht, dass die Feuerwehr nicht leistungsfähig ist. Es ist lediglich der Bezirksregierung darzustellen, in welchem Umfang ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte zuverlässig zur Verfügung stehen. Es kann danach bewertet werden, wie die für den Brandschutz anfallenden Aufgaben von Großen und Mittleren kreisangehörigen Gemeinden in der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Kräften und ehrenamtlich verfügbaren Kräften gewährleistet wird.

Zur Auslegung des Umfangs der Verfügbarkeit der hauptamtlichen Kräfte ist der Wortlaut des § 10 BHKG mit der Begriffsverwendung „ständig besetzte Wache“ zu beachten. Hier nach ist davon auszugehen, dass an einer Feuerwache hauptamtliches Personal in der Mindestfunktionsstärke für den Brandschutz und die Hilfeleistung 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr verfügbar sein muss, sofern es sich nicht im Einsatz oder zu einer lokalen, internen Fortbildung (z. B Ortsbegehung, Übung etc.) befindet. Die hauptamtlichen Kräfte sind nach § 10 Satz 1 BHKG zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen.

In Bezug auf die Unterschreitung der dargestellten Mindestschichtstärken sind insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Zuständigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

a) § 10 Satz 3 BHKG Antrag auf Zulassung einer Ausnahme

Die Gemeinde hat bei Unterschreitungen der oben genannten Mindestanforderungen zur Schichtstärke bei der zuständigen Bezirksregierung einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach §10 Satz 3 BHKG zu stellen.

Sollen durch eine Organisationsänderung die hauptamtlichen Kräfte einer Freiwilligen Feuerwehr in eine Berufsfeuerwehr überführt werden, ist dies gesondert im Wege der Aufsicht zu überprüfen. Auch bei dieser Prüfung wird die Bemessungsgrundlage für die Einleitung des Verfahrens nach § 10 BHKG zu Grunde gelegt und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr durch die Bezirksregierung bewertet.

b) Maßnahmen bei bestehender Ausnahme nach § 10 BHKG

Unterschreitet eine Gemeinde die innerhalb einer zugelassene Ausnahme durch die Bezirksregierung festgelegte Mindestschichtstärke oder verstößt gegen andere qualitative Anforderungen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung, die bei Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 BHKG festgelegt wurden, hat die zuständige Bezirksregierung die Einhaltung der Inhalte ihrer Ausnahmegenehmigung zu prüfen und erforderlichenfalls zu widerrufen.

c) Aufsicht bei mangelnder Gewährleistung des Brandschutzes durch Unterschreiten der Mindestschichtstärke

Der Kreis als Aufsichtsbehörde nach § 53 Absatz 1 BHKG in Verbindung mit § 54 BHKG ist grundsätzlich für die Überprüfung der Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung zuständig. In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde hat der Kreis zu prüfen, ob die Festlegungen des Brandschutzbedarfsplans insbesondere hinsichtlich der geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften eingehalten werden. Dabei kann er die zuständige Bezirksregierung als nächst höhere Aufsichtsbehörde beteiligen, sofern er feststellt, dass die Vorgaben der Brandschutzbedarfsplanung nicht eingehalten werden und Brandschutz oder Hilfeleistung nicht gewährleistet sind. Eine solche Beteiligung der Bezirksregierung durch den Kreis im Aufsichtsverfahren ersetzt keinen Antrag nach § 10 Abs. 3 BHKG, wenn der vom Kreis festgestellte Mangel, durch eine Aufstockung des hauptamtlichen Personals über die oben genannten Vorgaben hinaus behoben werden kann.

Wenn die Prüfung des Kreises im Rahmen seiner Aufsicht das Erfordernis eines Ausnahmeantrags nach § 10 BHKG ergibt, wäre der Antrag durch die zuständige Gemeinde zu stellen. Erst dann wird das entsprechende Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme bei der Bezirksregierung anhängig.

Wird durch eine Gemeinde kein Antrag auf Ausnahme gestellt, obwohl die Mindestschichtstärke dauerhaft unter der Bemessungsgrundlage liegt, ist der Kreis als Aufsichtsbehörde dazu angehalten, eine entsprechende Weisung mit Berichtsfrist an die Gemeinde zu erteilen und einen Bericht an die Bezirksregierung zu verfassen. In dem Bericht an die Bezirksregierung sind die erkannten Mängel auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften darzulegen.

### **3. Verfahren zur Zulassung einer Ausnahme nach § 10 BHKG**

Bei Verfahren zur Erteilung der Ausnahme nach § 10 BHKG ist der aktuell gültige und durch den Rat verabschiedete Brandschutzbedarfsplan gemäß § 3 Absatz 3 BHKG grundsätzlich neben der Festlegung des Schutzniveaus für die Bevölkerung durch die Gemeinde die maßgebliche Bewertungsgrundlage für die Bezirksregierung. Dieser Brandschutzbedarfsplan geht, wie in der „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ vom 7. Juli 2017 bereits dargelegt, weit über die alleinige Betrachtung der Feuerwehr hinaus. Diese weitergehenden Aspekte werden im Rahmen dieses Dokumentes bei der Beschreibung der jeweiligen Themenbereiche als Orientierungshilfe ausgeführt.

Im Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme nach § 10 BHKG durch die Bezirksregierung ist der Kreis als die mit der Aufsicht gesetzlich festgelegte untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 53 Absatz 1 BHKG) zu beteiligen.

Zur Vorbereitung der Antragsbearbeitung ist es zweckmäßig, dass die Gemeinde mit dem Kreis und der Bezirksregierung Abstimmungsgespräche führt. Hierbei sind frühzeitig die Rahmenbedingungen für die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausnahmeerteilung zu erörtern.

#### **a) Antrag**

Die Gemeinde hat einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 BHKG bei der Bezirksregierung zu stellen, wenn die Mindestschichtstärke des hauptamtlichen Personals pro Dienstschicht bereits planerisch unter der in Punkt 2 angegebenen Bemessungsgrundlage für Mittlere bzw. Große kreisangehörige Gemeinden liegt. In dem Antrag auf Ausnahme von diesen Festlegungen hat die Gemeinde umfassend darzulegen, welche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, um auf das hauptamtliche Personal verzichten zu können.

#### **b) Prüfkriterien**

Die Betrachtung der Bezirksregierung umfasst nicht ausschließlich die Ausnahme von der Verpflichtung zur Gestellung von hauptamtlichem Personal, sondern die gesamte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Hierzu dient der jeweilige Brandschutzbedarfsplan der antragsstellenden Gemeinde, der alle Bedarfe des Brandschutzes und der Hilfeleistung zur Aufgabenerfüllung nach dem BHKG enthalten muss. Hierzu sind auch die Bedarfe zum Brandschutz und der Hilfeleistung aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. des Bau- oder Umweltrechtes zu berücksichtigen.

Das Verfahren dient insgesamt dazu eine umfassende Bewertung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde darzustellen. Dies erfolgt auf Grundlage einer unterstellten geringeren Anzahl hauptamtlicher Kräfte, in der Regel bei Unterschreitung der Staffel- bzw. Gruppenstärke, bzw. dem temporären oder gänzlichen Verzicht auf hauptamtliche Kräfte. Hierzu müssen jedoch auch weitere Gesichtspunkte im Brandschutzbedarfsplan betrachtet werden. Die Verfügbarkeit von ehrenamtlichem Personal ist insbesondere zu betrachten und stellt ein maßgebliches Kriterium dar.

Insbesondere sind zu berücksichtigen und darzulegen:

- Aufgaben der Gemeinde nach BHKG und deren Erfüllung.
- Ermittlung des Gefährdungspotenzials der Gemeinde, Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und daraus abgeleitet die Erfordernisse zur Gewährleistung der Sicherstellung des Brandschutzes und der daraus resultierenden Konsequenzen für den Aufbau, die Ausstattung und Ausbildung der Feuerwehr. Ein besonderes Augenmerk gilt der Personalentwicklung.
- Erfüllung der Anforderungen an die vorzuhaltende Infrastruktur (z.B. Trassen wie Verkehrswege, Rohrleitungswege, Löschwasserversorgung u.v.m.)
- Anpassung der Schutzziele an die örtlich spezifischen Gefährdungspotenziale mit den entsprechenden Szenarien.
- Einbindung und Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr zur Erfüllung der weiteren Schutzziele.
- Mitwirkung der Gemeinden im Zivil- und Katastrophenschutz

c) Entscheidungsreife/Umsetzungszeiträume

Der Verfahrensablauf zur Erteilung einer Ausnahme hängt in erheblichem Maße von der Vorlagequalität der durch die Gemeinde zu erbringenden Unterlagen ab.

Die zu erbringenden Unterlagen haben Angaben zu folgenden Themenbereiche zu enthalten:

1. Darstellung der Vorbereitung der Brandschutzbedarfsplanung
2. Vorbericht
3. Verwaltung
4. Gefährdungspotential
5. Selbsthilfefähigkeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in der Bevölkerung
6. Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes
7. Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Gemeinden und Dritten
8. Feuerwehr
9. Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen
10. Maßnahmen und Prognosen

Beispiele für die Gesichtspunkte in den Themenfeldern sind in der Anlage enthalten.

Die Gemeinde hat im Rahmen des Brandschutzbedarfsplanes in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten, welches hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen kontinuierlich dem Kreis und der Bezirksregierung vorzulegen ist.

Im laufenden Verfahren prüft die Bezirksregierung, die auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplan zur Optimierung geeigneten Maßnahmen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen führt zur Entscheidungsreife des Antrags nach § 10 Satz 3 BHKG. Bis zur Vollendung der Maßnahmenumsetzung sind vorübergehende Abweichungen von der grundsätzlichen Bemessungsgrundlage während des laufenden Verfahrens hinzunehmen.

Mit einer Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist erforderlichenfalls eine erneute Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG zu beantragen.

## Orientierungshilfe für den Themenbereich 1

**Vorbereitung**

*Nur wenn die Brandschutzbedarfsplanung als Gesamtaufgabe der Gemeinde verstanden wird, führt sie zu einem nachvollziehbaren und rechtskonformen Brandschutzbedarfsplan, der eine verlässliche Handlungsgrundlage für die Politik, die Verwaltung und die Feuerwehr liefert.*

*Für die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans, der durch die Aufsichtsbehörden interpretationsfrei bewertet werden kann, zeigt die Erfahrung, dass sinnvollerweise eine Projektgruppe einzurichten und bereichsübergreifend adäquat zu besetzen ist. Die auf diese Weise zusammenkommende Fachkompetenz kann die entsprechenden Ressourcen beisteuern und unter der Federführung eines hiermit beauftragten Projektleiters aufbereiten. Das Ziel muss darin bestehen, aus der Fülle der vorhandenen Daten für eine Mittlere und Große kreisangehörige Stadt einen aussagekräftigen ausformulierten Brandschutzbedarfsplan herauszuarbeiten. Dabei werden die Quellen als Anlagen beigelegt oder die Inhalte werden unter Verweis auf Hilfspapiere lediglich berücksichtigt.*

*Die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Aufgabenträger“ vom 7. Juli 2017 zeigt auf, wie externe Unterstützung durch Berater eingebunden werden kann. Sollte eine externe Unterstützung eingebunden werden, ist darauf zu achten, dass ein konkreter Dienstleistungsauftrag formuliert und die Leistung durch eine beauftragte Person der Gemeinde aktiv begleitet wird.*

*Das beabsichtigte und praktizierte Vorgehen ist schriftlich in einer Beschreibung diesem Themenbereich nachvollziehbar darzustellen.*

*Themenbereiche können auch parallel bearbeitet werden. Lediglich die Themenbereiche 9 und 10 sind am Ende in der Reihenfolge abzuarbeiten.*

**Verwaltung, Feuerwehr:**

Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben: Die Gemeinde bildet dazu ein Projektteam aus Verwaltung und Feuerwehr, das den zu erstellenden Brandschutzbedarfsplan verantwortlich begleitet und benennt die Mitglieder namentlich.

**Projektleiter:**

Aus dem zuvor benannten Personenkreis wird ein Projektleiter benannt, der die Erstellung und Fortschreibung ständig begleitet und Ansprechpartner ist. Dies sollte ein Verantwortlicher aus der Verwaltung sein.

**Projektgruppe:**

Diese setzt sich aus ständigen Mitgliedern (Projektteam mit Ordnungsamt, Feuerwehr, u.a.) und temporären Mitgliedern (Planungsamt, Wasserwerk, Kreisleitstelle, Brandschutzdienststelle, etc.) zusammen.

**Externe Begleitung:**

Entscheidet sich die Gemeinde darüber hinaus, ein externes Ingenieurbüro zu beteiligen, ist in der Vertragsgestaltung der Auftrag detailliert zu formulieren. Eine Gemeinde, die diese externe Unterstützung in Anspruch nimmt, trägt dennoch die Gesamtverantwortung für den Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes.

**Festlegung der notwendigen Rechtsgrundlagen:**

BHKG NRW, VO-FF, Feuerwehrdienstvorschriften, BauO NRW, Sonderbauvorschriften, Landeswassergesetz (LWG) Erlasse, DGUV, UVV, DVGW405, DIN, weitere anerkannte Regeln der Technik; darüber hinaus bundesrechtliche und europarechtliche Vorschriften (Aufzählung nicht abschließend).

**Festlegung der Begriffe:**

Es sind Begriffe in Anlehnung an die DIN 14011 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen) und der DIN 14010 (Angaben zur statistischen Erfassung von Bränden) bei der Erstellung des Plans zu verwenden.

**Gliederung:**

Das Projektteam erstellt die Gliederung des zu erstellenden Planes und unterscheidet grundsätzlich den ausformulierten Kerntext, die Anlagen und die Dokumentation. Als Anlagen dienen Pläne, Tabellen, Grafiken, u. ä. Hier von ist die verfahrensunterstützende Dokumentation für die jeweiligen Themenbereiche zu unterscheiden, die nicht Bestandteil im Kerntext des Brandschutzbedarfsplans sind. Beispielsweise zu dieser Dokumentation zählen Sitzungsprotokolle, Berechnungen, Personalübersichten, Entwurfspapiere. Diese sind in der Verwaltung vorzuhalten.

**Inhalte:**

Der Brandschutzbedarfsplan beinhaltet einerseits konkrete Festlegungen, die über die Gültigkeitsdauer des Brandschutzbedarfsplanes unveränderlich sind oder planbar angepasst werden müssen. Hierzu zählen organisatorische Einbindungen der Feuerwehr in die Verwaltung, Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Kreis, Festlegung von Hilfsfristen oder ähnlichem. Zusätzlich sind andererseits Prozesse darzustellen, wie Veränderungen im Gemeindegebiet den Bedarfsträgern wie der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden und welche Schlüsse daraus für die Einsatzplanung gezogen werden sollen. Hierzu zählen beispielsweise Veränderungen von Verkehrswegen, im Flächennutzungs- und Bebauungsplan oder Veränderungen in der Löschwasserversorgung. Des Weiteren sind laufende Geschäftsprozesse darzustellen, wie zum Beispiel Ablauf des Maßnahmenplans zur Qualitätssicherung und zum Leistungserhalt des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Einbindung der Feuerwehr, Rat und Verwaltung und der einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz,

## Orientierungshilfe für den Themenbereich 2

**Vorbericht**

*Der Vorbericht stellt den Zustand und die örtlichen Besonderheiten der Gemeinde heraus. Angaben zur Topografie, zur geschichtlichen Vergangenheit, zur Infrastruktur, sowie zur Stadt- und Bevölkerungsentwicklung erlauben dem Leser eine Vorstellung über die betrachtete Gemeinde. In den meisten Punkten ist der Vorbericht bereits durch die Wiedergabe der Inhalte vorhandener kommunaler Publikationen erfüllt. In diese Darstellung gehört auch eine Beschreibung über die Kernaussagen der bisherigen Brandschutzbedarfsplanung und der auf Grund dieser Planung beschlossenen Maßnahmen und der daraus resultierenden Ergebnisse.*

**Stadt / Gemeinde:**

Die Gemeinde stellt sich in einem Kurzportrait vor. Dazu kann sie sich bereits vorhandener Veröffentlichungen bedienen (z.B.: Infobroschüren, statistische Jahresberichte, Homepage). In Hinblick auf die Gefahrenabwehr sind besonders Topografie, Verkehrsinfrastruktur, Stadtentwicklungsplan, Flächennutzung, Baugebiete, Industrie- und Gewerbeansiedlung zu berücksichtigen. In besonderem Maße findet eine Betrachtung der Einwohnerentwicklung hinsichtlich der Dichte, der demographischen Entwicklung und Pendlerbewegungen statt.

**Zusammenfassung Brandschutzbedarfsplanung:**

Mit Einführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im Jahr 1998 wurde die Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen und deren Fortschreibung gesetzlich normiert. Aufgrund der grundlegenden gesetzlichen Änderungen durch das in Kraft treten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) am 1. Januar 2016 müssen Brandschutzbedarfspläne spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit des letzten Überprüfungsdatums angepasst werden. An dieser Stelle erfolgt die Darstellung aller getroffenen und geplanten Maßnahmen basierend auf der erfolgten Brandschutzbedarfsplanung seit 1998 als Zusammenfassung. Diese dient als Grundlage zur Neufassung zukünftiger Brandschutzbedarfspläne in Anlehnung an geltende Rechtsnormen, z. B. Trinkwasserverordnung, Bauordnung NRW etc..

## Orientierungshilfe für den Themenbereich 3

**Verwaltung**

*In diesem Kapitel ist darzustellen, wie die Aufgabe des Brandschutzes in die kommunale Aufbauorganisation eingebunden ist. und Insbesondere ist die Organisation der Feuerwehr und die Verantwortung der Verwaltungsspitze und der politischen Entscheidungsgremien im Rahmen der Brandschutzbedarfplanung zu erläutern.*

*Ferner sind die Erwartungen der Gemeinde an die konkrete Leistungserstellung der Feuerwehr zu beschreiben und eine nachvollziehbare Wechselwirkung von Zuständigkeiten und der für deren Umsetzung erforderlichen Zeitanteile. In diesen Zusammenhang gehören auch Angaben über den Umfang der zur Verfügung gestellten Finanzmittel, wie auch deren Anteil am Gesamthaushalt der Gemeinde, was einen weiteren Hinweis auf die Angemessenheit der (konsumtiven) Aufwendungen für den Brandschutz an den örtlichen Verhältnissen geben soll.*

**Verwaltungsorganisation:**

Es wird dargestellt wie die Leitung der Feuerwehr (ggf. auch die Ehrenbeamten nach § 107 Landesbeamtengesetz), bzw. generell die Feuerwehr, als zuständige Fachkompetenz in die Verwaltungsorganisation eingebunden ist. Dazu erfolgt eine entsprechende Darstellung im Organigramm. Ferner wird aufgezeigt, ob und wie die Leitung der Feuerwehr in die Verwaltung eingebunden ist und in welchem Umfang die für sie dienstlich notwendigen städt. Verwaltungsressourcen und die vorhandene Infrastruktur der Verwaltung (Internet, Intranet, Pressearbeit, Ordnungsamt, Personalamt, Jugendamt, Bauaufsicht, Geoinformationssystem, etc.) genutzt werden können.

**Politik, Verwaltung, Feuerwehr:**

Die Zusammenarbeit der zuvor genannten Beteiligten bzw. Vertreter dieser in der Gemeinde ist darzustellen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Leitung der Feuerwehr mit der Verwaltungsspitze in einem regelmäßigen Austausch steht und ebenfalls die Gelegenheit erhält, an Sitzungen mit Vertretern aus der Politik teilzunehmen. Die Unterstützung der Leitung der Feuerwehr durch die Verwaltung hinsichtlich Personalwesen, Ratsvorlagen, Satzungen, Gebühren, Versicherungen, Beschaffungen, u.a. ist darzustellen. Ebenso ist darzulegen an welchen Fachausschüssen die Feuerwehr beteiligt wird (Planungs- Verkehrsausschuss, Bauausschuss, u.a.) und welcher Fachausschuss sich mit den Belangen des Brandschutzes federführend beschäftigt.

**Produkte, Haushaltsplan:**

Die Darstellung aller Aufgaben und Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Brandschutz anfallen und erbracht werden erfolgt als Produkt, gegliedert nach den Produktgruppen Brandschutz, Hilfeleistung und Zivil- und Katastrophenschutz einschließlich der Darstellung ermittelter Kennzahlen. Darüber ist darzulegen, welche gemeindlichen Aufgaben der Feuerwehr übertragen wurden, die nicht Aufgaben nach BHKG sind. Aus dem Haushaltsplan werden auszugsweise die aufgabenbezogenen Teilfinanz- und Teilergebnispläne dargestellt und erläutert. Ebenso sind die jährlichen konsumtiven Gesamtaufwendungen für den Bereich Brandschutz im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der Gemeinde ausgedrückt in Prozent darzustellen.

## Orientierungshilfe für den Themenbereich 4

### Gefährdungspotenzial

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ Mit solchem Tenor urteilte bereits im Jahre 1986 das Oberverwaltungsgericht Münster und an dieser grundlegenden Rechtsprechung hat sich bis heute nichts geändert.

Welche Auswirkungen ein Schadenfeuer haben kann, ist wesentlich von der Art der in einem Gemeindegebiet vorhandenen Gefahren abhängig. Die Gefahrenanalyse berücksichtigt die in dem Gemeindegebiet vorhandenen Gefahren. Hierbei sind wachsende Gefahren aufgrund von überlagernden Gefahren zu berücksichtigen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit spielt bei der Gefahrenbetrachtung keine Rolle. Die Einbeziehung der Eintrittswahrscheinlichkeit entspricht einer Risikoanalyse. Eine Risikoanalyse ist in diesem Fall ausdrücklich nicht gemeint. Das Gefährdungspotenzial wird systematisch ermittelt und beschrieben und durch eine umfassende Erhebung der vorhandenen Infrastruktur begleitet, wozu neben den Verkehrswegen übrigens alle Ver- und Entsorgungssysteme, wie Löschwasserversorgung, Kanalisation, Strom- und Gasleitungen, gehören. Alles zusammen soll in einem kleinräumigen ( $1 * 1 \text{ km}^2$ ) Kataster der Gemeindebereiche, mit den darin befindlichen Objekten und Gefahren dargestellt und beschrieben. Dieses Kataster dient dazu Daten auf der Gemeindeebene einheitlich zu erfassen, die außer zur Beurteilung des örtlichen Gefährdungspotenzials auch als Grundlage für übergeordnete Planungen zu verwenden sind. Die Daten liegen den jeweiligen kommunalen Planungsämtern vor. Diese Daten sind in den Gemeinden oder Kreisen in der Regel vorhanden. Eine einheitliche Darstellung erleichtert eine gemeindeübergreifenden Gefährdungsanalyse und Gefahrenabwehrplanung.

Die dabei gemachten Feststellungen lassen unmittelbare Rückschlüsse auf die jeweils vorzusehenden Maßnahmen zu, die über die Alarm- und Ausrückordnung und die Zuweisung von Ausrückebereichen, bis hinunter zum bestehenden Personal-, Ausbildungs- und Ausstattungsbedarf reichen.

#### **Gefährdungspotenzial:**

Zunächst erfolgt die Ordnung des Raumes in Form der Rasterung des Gemeindegebiets. Dies geschieht auf Grundlage der amtlichen Basiskarte und stellt sich in der Regel in  $1 \text{ km}^2$  Rastern dar. Für jedes Raster wird ein Arbeitsblatt erstellt auf dem der einzelne Quadrant dargestellt ist und alle einsatztaktisch relevanten Objekte aufgeführt sind, deren Gegebenheiten und Gefahrenschwerpunkte ermittelt und dokumentiert werden. Auf Grundlage einer Gefährdungsanalyse erfolgt danach die Zuordnung des Quadranten zu einer Gefahrenklasse (Brandschutz, technische Hilfeleistung, ABC Gefahren, u.a.). Aus den hierbei ermittelten Gefahrenklassen lassen sich Bedarfe hinsichtlich des Personals, der technischen Ausstattung, der Ausbildung und der Maßnahmen zur weiteren Gefahrenabwehrplanung ableiten. Eine zusammenfassende Darstellung ist in solchen Fällen möglich, in denen in mehreren nebeneinander liegenden Quadranten keine oder gleiche Gefahren festgestellt wurden.

Im Rahmen des Gefährdungspotenzials ist insbesondere zu betrachten:

#### **Löschwasserversorgung (§ 3 Absatz 2 BHKG):**

Es ist ein Gesamtbild zu erstellen, was neben den Rohrnetz- und Hydrantenplänen auch die Darstellung der vorhandenen Löschwassermengen umfasst. Ebenso ist nachzuweisen, wie die Beschilderung von Hydranten sowie deren Wartung geregelt

sind. Ebenfalls sind vorhandene Saugstellen, Löschwasserbrunnen, Zisternen und Teiche aufzuführen und deren Wartung und Prüfung nachzuweisen. Die Darstellung der Löschwasserversorgung ist ebenfalls in zuvor genannten Raster darzustellen, so dass ein Abgleich zwischen Gefährdungspotenzialen und Löschwasserversorgung in einer Karte möglich ist. Das im § 38 des Landeswassergesetzes geforderte Wasserversorgungskonzept bildet die Grundlage der Beurteilung.

- **Löschwasserrückhaltung:**

Grundsätzlich ist auszuführen, ob es sich beim Abwasser um ein Trenn- oder Mischsystem handelt. Entsprechende Planunterlagen mit definierter Fließrichtung sind vorzulegen. Wasserrückhalte- und Kläranlagen sind aufzuführen. Diese Informationen sind Grundlage zur Betrachtung der Löschwasserrückhaltung für jegliche Art von Einsätzen. Ebenso sind vorhandene Informationen darzustellen wie z.B. Feuerwehrpläne nach DIN 14095 mit Abwasserplänen, für den Objektschutz vorhandene Löschwasserrückhaltesysteme z.B. im Gewerbe –und Industriebau ggf. unter Einbindung von Fachfirmen

- **Freileitungen:**

Beispielsweise sind in entsprechenden Planunterlagen die Hochspannungstrassen verschiedener Energieversorgungsunternehmen und die Oberleitungen von Bahnnetzbetreibern vorzuhalten. Hier eingeschlossen sind auch vorhandene Umspannanlagen, Trafostationen und Konverter.

- **Versorgungsleitungen:**

Zum Beispiel ist eine Übersicht über die Gasversorgung im Gemeindegebiet als Rohrnetzplan vorzuhalten. Druckverhältnisse sind zu berücksichtigen, wie auch die Standorte von Druckregel- und Verdampferstationen. Die überwiegend vorgenommenen Anschlüsse von Objekten finden Beachtung und auch Angaben darüber, ob diese einzeln oder nur gruppenweise abzuschieben sind. Gleichermaßen gilt für Fernwärmeleitungen und im Gemeindegebiet verlegte überregionale Produktleitungen.

- **Verkehrswege (§ 3 Absatz 6 BHKG):**

Die Verkehrswege (Schiene, Straße, Wasser, Luft) in der Gemeinde sind darzustellen und zusätzlich zur Grundversorgung eventuelle bestehende Sonderzuständigkeiten zu beschreiben. Dabei sind, neben den Straßen und Wegen und den dazu gehörenden Bauwerken auf dem Gemeindegebiet, die der Feuerwehr der Gemeinde von der Bezirksregierung zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereiche (gemäß § 3 Absatz 6 BHKG Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen, Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken) besonders zu beachten. Ereignisse finden hier nicht selten übergreifend im Zuständigkeitsbereich mehrerer Gebietskörperschaften statt und bedürfen einer besonderen Abstimmung, Bewertung und Einsatzvorbereitung. Sind Gemeinden von den Regelungen des § 6 BHKG, Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein, betroffen ist dies ebenfalls zu berücksichtigen und mit in die Beurteilung einzubeziehen.

**Anlagen:**

Gesamtrasterübersicht der Gemeinde  
Einzelblätter der Rasterübersicht  
Zusammenfassung  
Rohrleitungsplan Versorgungsunternehmen  
Hydrantenplan

**Hilfsmittel:**

Amtliche Basiskarte; Gesamtrasterkarte im Maßstab 1 : 5.000  
Rastergröße = 1km<sup>2</sup>  
Gefahrenklasseneinteilung Vorschlag BR Düsseldorf  
DIN Normen  
Rohrnetzplan Versorgungsunternehmen  
Landeswassergesetz NRW  
DVGW 405 Arbeitsblatt  
Arbeitsblätter intern erstellt

## Orientierungshilfe für den Themenbereich 5

### **Selbsthilfefähigkeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung**

*Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung bedeutet mehr als den Aufbau und die Unterhaltung einer Feuerwehr. Sowohl der vorbeugende, wie auch der abwehrende Brandschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf (§ 3 Absatz 5 BHKG). Dabei ist das Bewusstsein in der Bevölkerung für die notwendige Selbsthilfefähigkeit oftmals nicht stark ausgeprägt. Vielmehr muss es deutlich verbessert und durch Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung vermittelt werden. Beides sind den Gemeinden zugewiesene Aufgaben, die nur erfüllt werden können, wenn hierfür finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt sind. Diese Ressourcen und die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen sind zu beschreiben. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die ermittelten und erforderlichen Zeitansätze für das ausführende Personal und der notwendige Personalansatz zur Durchführung der jeweiligen Aufgabe.*

*Zu betrachten ist dabei die Gesamtheit der Maßnahmen, welche die Sicherheit der Anwohner stärken, um Schäden für die Bevölkerung bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu minimieren.*

#### **Brandschutzerziehung:**

Die Gemeinde beschreibt konzeptionell, wie sie Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung organisiert und durchführt. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, wie sich das durchführende Personal qualifiziert, entsprechende Veranstaltungen vorbereitet und welche Hilfsmittel und Anschauungsmaterialien zur Verfügung stehen und genutzt werden. Eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Veranstaltungsorte (Schulen, Kindertagesstätten, sonstige) ist ebenfalls zu erstellen.

#### **Brandschutzaufklärung:**

Die Gemeinde gibt an, wie sie ihrem gesetzlichen Auftrag zur Brandschutzaufklärung nachkommt, wie sie Veranstaltungen dieser Art organisiert, wer diese durchführt und wo sie stattfinden. Außerdem wird beschrieben, wie sich das durchführende Personal qualifiziert, entsprechende Veranstaltungen vorbereitet und welche Ressourcen zur Verfügung stehen und genutzt werden. Eine Übersicht der Veranstaltungsorte (Seniorenheime, Krankenhäuser, Verwaltungen, Industrie- und Gewerbeunternehmen, Handwerksbetriebe, u.a.) ist ebenfalls zu erstellen.

#### **Selbsthilfe:**

Die Organisation der bürgerlichen Selbsthilfe ist darzustellen. Weitere in die Durchführung eingebundene Organisationen und Einrichtungen (z. B. Volkshochschule, Medien, örtliche Unternehmen, Hilfsorganisationen, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Verwaltungsmitarbeiter, Feuerwehr) sind zu nennen und deren Beteiligung zu beschreiben (z. B. Planung und Inhalte der Veranstaltungen).

**Orientierungshilfe für den Themenbereich 6****Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes**

*Zu den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes gehören die Stellungnahmen der Feuerwehr im bauaufsichtlichen Verfahren. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes, insbesondere des abwehrenden Brandschutzes, sowohl nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften, als auch in anderen Genehmigungsverfahren wahrzunehmen.*

*In den Fällen, in denen die Stellungnahmen bei kreisangehörigen Gemeinden durch die Brandschutzdienststelle des Kreises gefertigt werden, ist die Einbindung der örtlich zuständigen Feuerwehren zwingend erforderlich. Darum ist die Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle des Kreises besonders zu analysieren, zu bewerten und nachzuweisen. Dies gilt auch für die Zuständigkeiten und Durchführung von Brandverhütungsschauen und von Brandsicherheitswachen.*

**Beteiligung im Bau- und Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:**

Gemäß § 17 Landesbauordnung NRW müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Um dieses Ziel dauerhaft zu erreichen, ist in § 72 Absatz 3 BauO NRW u.a. auch die Beteiligung der Brandschutzdienststelle in den Genehmigungsverfahren vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist prozessual darzustellen, wie und in welchen Themenbereichen die Einbindung der Brandschutzdienststelle im Genehmigungsverfahren erfolgt.

In den Fällen, in denen der Kreis Brandschutzdienststelle ist, ist zusätzlich darzustellen, wie die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr berücksichtigt wird. Dies ist z.B. notwendig, um die in § 5 Absatz 5 BauO NRW vorgesehene Prüfung der durch die gemeindliche Feuerwehr vorgehaltenen Rettungsgeräte vor Erteilung einer Baugenehmigung durchführen zu können.

**Brandverhütungsschau:**

In Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren eine Brandverhütungsschau durchzuführen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Gemäß § 26 BHKG obliegt die Durchführung der Brandverhütungsschau der Gemeinde. Es ist daher darzustellen, wie die Aufgabe in der Gemeinde durchgeführt wird. Dies umfasst u.a. die Anzahl der prüfpflichtigen Objekte, den Nachweis der Einhaltung der Prüffristen und auch das Verfahren zur Mängelbeseitigung bis hin zum ordnungsbehördlichen Verfahren. Dabei sind auch festgelegte, kürzere Prüffristen aufzuführen und darzustellen, wie die Überprüfung alle prüfpflichtigen Objekte gewährleistet ist. Die Zusammenarbeit (Prozessablauf) zwischen der zuständigen Brandschutzdienststelle, den Brandverhütungsschauern und der unteren Bauaufsicht-Ordnungsbehörde ist darzustellen.

**Brandsicherheitswachen:**

Gemäß § 27 BHKG entscheidet die Gemeinde, ob für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Je nach Veranstaltung sind Einzelobjekte oder zusätzlich auch Teile des öffentlichen Verkehrsraumes betroffen. Veranstalter, Ordnungsbehörde und Feuerwehr sind direkt eingebunden. Falls erforderlich sind Polizei, Verkehrsbetriebe, Bauordnungsamt u.a. zu hören und zu beteiligen. Die Durchführung des Verfahrens in der Gemeinde ist im Brandschutzbedarfsplan darzustellen.

**Baustelleninformationssystem:**

Durch geplante oder plötzlich notwendige Straßenbaumaßnahmen könnte zeitweise die Erreichbarkeit einzelner Objekte für die Feuerwehr nicht gewährleistet sein. Im schlimmsten Fall kann durch den Ausfall einer Haupterschließung zeitweise sogar die Einhaltung der vom Rat beschlossenen Hilfsfristen für ganze Stadtteile in Frage gestellt sein. Es ist daher darzustellen, wie die Belange des abwehrenden Brandschutzes in Straßenbauplanungsverfahren oder bei kurzfristig notwendigen Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt werden.

**Orientierungshilfe für den Themenbereich 7****Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Gemeinden und Dritten**

*Einrichtungen des Kreises, die unmittelbar zum kommunalen Brandschutz beitragen, sind die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, sofern vorhanden, weitere zentrale Einrichtungen des Kreises für die Ausbildung, den Atemschutz, die Schlauchpflege, Reinigung und Prüfung von Schutzkleidung etc. Die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist die rückwärtige Führungseinrichtung für die örtliche Feuerwehr. So bedarf es für das Funktionieren des örtlichen Brandschutzes der Bereitschaft und Fähigkeit der Leitstelle auf Anforderungen z.B. bei der Umsetzung der jeweiligen Alarm- und Ausrückordnung zu reagieren. Aber auch die Alarmierungs- und Kommunikationssicherheit, sowie die Verlässlichkeit und Qualität der Dokumentation gehören hierzu. Berücksichtigung finden müssen auch die Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung, die als gemeinsame Aufgaben der Kreise und der kreisangehörigen Gemeinden normiert sind.*

*Zwar stellt die Brandschutzbedarfsplanung auf Ereignisse unterhalb der Großereignis- und Katastrophenwelle ab, doch bedarf die Mitwirkung der Gemeinde und ihrer Feuerwehr an Konzepten oberhalb dieser Schwelle, z.B. bei den landesweiten Konzepten zur überörtlichen Hilfe, der Erwähnung. Das gleiche gilt für die kommunalen Vorkehrungen zur eigenen Leistungsfähigkeit in besonderen Situationen, z.B. durch die Aufstellung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse.*

**Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst:**

Kreise und Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Aufgaben zur Entgegennahme und Bearbeitung von Notrufen, der Disposition der Einsatzkräfte nach Alarm- und Ausrückordnung und der Alarmierung verantwortlich. Mit der Aufschaltung auf die einheitliche Leitstelle nach § 28 BHKG übernimmt der Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verantwortung für die Alarmierung, die Kommunikation und die Dokumentation des Einsatzes. Dies hat direkte Auswirkungen auf das Ausrückverhalten der örtlichen Feuerwehr und damit auf deren Qualitätsstandards. Die Gemeinde beschreibt über die Zusammenarbeit mit dem Kreis, inwieweit die Belange der örtlichen Feuerwehr angemessen Berücksichtigung finden.

Das Verfahren zur Qualitätssicherung (z. B. regelmäßige Dienstbesprechungen, abgestimmte Kommunikationspläne, Verfahren zur Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung, Bereitstellung von beurteilungsfähiger Einsatzdokumentation) wird hinsichtlich der Alarmierung und der Einsatzbearbeitung dargelegt und das Verfahren zur Gewährleistung der technischen Anforderungen aus dem Brandschutzbedarfsplan beschrieben.

**Weitere Kreiseinrichtungen:**

Die Organisation der weitergehenden Aus- und Fortbildung auf Kreisebene und Einbindung der örtlichen Feuerwehr ist zu beschreiben. Dabei sind die bedarfsgerechte Abdeckung durch die zur Verfügung stehenden Einrichtungen des Kreises zur Aus- und Fortbildung und die hierin zur Verfügung stehenden Kapazitäten darzustellen.

Die Anforderungen und die Verfahren zur Nutzung der zentralen Kreiseinrichtungen (z. B. Atemschutzübungsstrecke, Schlauchwerkstatt, Brandhaus, Übungsgelände, sonstige techn.

Ausstattung, etc.) sind darzulegen und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen (unter anderem Personal, Qualifikationen, Kosten) abzugleichen.

### **Einbindung in den Katastrophenschutz:**

Die Vorbereitungen der Gemeinde auf Großeinsatzlagen (beispielsweise Flächenlagen), für den Katastrophenschutz und ihre Einbindung in die landesweit einheitlichen Konzepte zur überörtlichen Hilfe usw. sind nachzuweisen. Vorbereitungen im Rahmen des Krisenmanagements (z. B. in Form eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)) sollen dargestellt werden. Prozesse zur Warnung der Bevölkerung sind mit dem Kreis vorzubereiten und abzustimmen. Die innerhalb der Ortschaft definierten und festgelegten Bereitstellungsräume sind aufzuführen. Geeignete Gebäude zur Unterbringung von Personen bei Evakuierungen sind zu bestimmen und aufzuführen. Die Einbindung der anerkannten Hilfsorganisationen ist aufzuzeigen.

### **Zusammenarbeit mit Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren:**

#### **Werkfeuerwehr:**

Sind im Gemeindegebiet Unternehmen ansässig, die eine Werkfeuerwehr nach § 16 BHKG unterhalten, ist die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Feuerwehr und der Werkfeuerwehr im Brandschutzbedarfsplan darzustellen.

Die generelle Zuständigkeit der Gemeinde bleibt von der Einrichtung einer Werkfeuerwehr an sich unberührt. Die Aufgabenzuständigkeit der öffentlichen Feuerwehr geht jedoch für ein räumlich definiertes Gebiet (in der Regel das Betriebs- oder Werkgelände) auf die Werkfeuerwehr über. Die Werkfeuerwehr ist verpflichtet, die öffentliche Feuerwehr im Einsatzfall anzufordern, wenn sie aufgrund des Schadensereignisses an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt. Weiterhin unterliegen Werkfeuerwehren auch der Verpflichtung zur überörtlichen Hilfe gemäß § 39 Absatz 5 BHKG.

Für eine den Erfolg sichernde Zusammenarbeit sind einsatzvorbereitende Maßnahmen erforderlich. Die hierfür in den verschiedenen Bereichen (zum Beispiel Kommunikation, Führung, gemeinsame Einsatztaktik und Einsatzplanung usw.) notwendigen Abstimmungen erfolgen durch Maßnahmen, die von regelmäßigen Besprechungen bis hin zu gemeinsamen Übungen reichen. Hierzu zählen im Fortschreibungszeitraum des Brandschutzbedarfsplans auch Anweisungen zur Dokumentation gemeinsamer Einsätze bzw. der Einsätze im Rahmen der überörtlichen Hilfe und zu deren Einsatznachbereitung.

Einsatzszenarien, die über die Bemessungsgrundlage der Werkfeuerwehr hinausgehen und den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr bedürfen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und der Aufstellung der Gefahrenabwehrpotenziale zu berücksichtigen. Bei Betrieben und Einrichtungen, die sich auf dem Gemeindegebiet angrenzender Gemeinden befinden, sind auch die Gefahrenpotenziale dieser Betriebe und Einrichtungen zu betrachten.

#### **Betriebsfeuerwehr:**

Das Verfahren zur Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr ist darzustellen.

Sind im Gemeindegebiet Betriebe und Einrichtungen ansässig, die eine Betriebsfeuerwehr nach § 15 BHKG unterhalten, ist die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Feuerwehr und der Betriebsfeuerwehr im Brandschutzbedarfsplan darzustellen.

Die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt bei der Gemeinde. Im Ereignisfall untersteht die Betriebsfeuerwehr der Einsatzleitung der öffentlichen Feuerwehr. Für eine erfolgssichernde Zusammenarbeit sind einsatzvorbereitende Maßnahmen erforderlich. Die hierfür in den verschiedenen Bereichen (zum Beispiel Kommunikation, Führung, gemeinsame Einsatztaktik, Einsatzplanung usw.) notwendigen Abstimmungen erfolgen durch Maßnahmen, die von regelmäßigen Besprechungen bis hin zu gemeinsamen Übungen reichen.

Die Gemeinde kann jederzeit die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr überprüfen. Bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes sind die durchgeföhrten Überprüfungen darzustellen und zukünftig geplanten Überprüfungen auf Grundlage der gemachten Erfahrungen zu beschreiben.

#### **Relevante Vereinbarungen mit Dritten:**

Die bestehenden und angestrebten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 2 Absatz 3 BHKG sind darzulegen. Gleiches gilt für privatrechtliche Verträge, die einen Bezug zum Brandschutz, der Hilfeleistung oder dem Katastrophenschutz haben, wie z.B. Regelungen zur Ölspurbeseitigung, Gestellung von Sondergeräten, Kränen oder anderem.

## Orientierungshilfe für den Themenbereich 8

**Feuerwehr**

*Erst an dieser Stelle beginnt die Betrachtung der Feuerwehr und die Begründung des Umfangs der Feuerwehreinheiten, die der Leiter der Feuerwehr organisiert hat, wie auch des in diesem Zusammenhang zu sehenden Ausstattungs-, Ausbildungs- und des Fahrzeugkonzeptes. Hierzu gehören auch Erläuterungen über die einzelnen Abteilungen, die Kinder- und Jugendarbeit und evtl. die Feuerwehrmusik. Erklärungsbedarf besteht insbesondere für die Einsatzabteilung über die normale (beispielsweise altersbedingte) und damit absehbare Personalentwicklung und über die Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen.*

*Ein besonderes Augenmerk gilt der vorhandenen Führungsstruktur und der Kommunikationsplanung.*

**Leiter der Feuerwehr:**

Er ist für die innere Organisation, die ständige Einsatzbereitschaft und für den Einsatz der Feuerwehr gegenüber der Gemeinde verantwortlich. Er begründet im Folgenden die von ihm diesbezüglich getroffenen Veranlassungen. Die Betrachtung der historisch gewachsenen Standorte dient der Einführung in die örtliche Struktur und dem besseren Verständnis. Dabei ist zu beachten, dass oft kleinere Standorte historisch als Löschzüge bezeichnet werden, der aktuell realistische Kräfteansatz ist jedoch nur in der Größe einer Gruppe vorhanden. Bei der Brandschutzbedarfsplanung ist dagegen dieser realistische Ansatz zu betrachten.)

**Organisatorische Maßnahmen:**

Die getroffenen Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung basierend auf den Ergebnissen der erfolgten Gefährdungsbeurteilung sind zu beschreiben und zu begründen (Alarm- und Ausrückordnung, Einsatzmittelketten, Feuerwehrpläne, Kommunikationspläne, Rahmenausbildungsplan usw.).

Ebenso ist die Verfahrensweise zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Fahrzeugen, Geräten und besonders der persönlichen Schutzbekleidung auf Grundlage der bestehenden Rechtsnormen darzustellen. Als Beispiele sind hier Hauptuntersuchungen, Bremssonderuntersuchung, Geräteprüfung nach UVV und Prüfverordnung, Instandhaltung, Pflege, Reinigung und Imprägnierung zu nennen.

**Technische Ausstattung:**

Die einzelnen Feuerwehrstandorte (Gerätehäuser) werden aufgezeigt und hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur bewertet. Die gilt für die innere Ausstattung und die vorhandenen Verkehrsbedingungen im Umfeld (Anfahrtsmöglichkeit, Parkplätze für Einsatzkräfte u.a.). Besondere Bedeutung haben getroffene Maßnahmen im Hinblick auf die kritische Infrastruktur (z.B.: Ersatzstromgenerator, Einspeisemöglichkeit) und solche im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz stehende (Hygiene, Schwarz-Weiß Trennung, Stellplatzgröße, Bewegungsflächen u.a.).

Alle vorhandenen Einsatzfahrzeuge werden aufgeführt und beschrieben, ebenso der Zeitpunkt der geplanten Ersatzbeschaffung (Abschreibungsfristen). Die Standorte sind auf der Grundlage des ermittelten Gefährdungspotenzials und der daraus resultierenden Gefährdungsschwerpunkte zu begründen. Gleches gilt für die vorhandene Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung, Sonderausrüstung, Atemschutzgeräten, Funkgeräten etc.

**Personelle Maßnahmen:**

Neben dem Überblick über das gesamte Personal findet hier insbesondere die ermittelte Funktionsstärke der Einsatzabteilung Beachtung. Diese ist in Anlehnung an die Feuerwehrdienstvorschriften zu erläutern und die evtl. in eigenem Ermessen veranlassten Abweichungen zu begründen. Basierend auf der Gefährdungsanalyse ist eine Funktionsstärke für die einzelnen Einheiten der Einsatzabteilung festzulegen. Mit einem festgestellten, individuellen Personalausfallfaktor wird die Sollstärke der Einsatzabteilung berechnet. Diese Sollstärke ist mit der tatsächlichen, verfügbaren Mitgliedern der Feuerwehr und ihren Qualifikationen abzugleichen.

Personen einer Freiwilligen Feuerwehr, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach BHKG auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen, sind gesondert auszuweisen.

Aus den beschriebenen Funktionen ergeben sich erforderliche Qualifikationen und hieraus resultieren Aus- und Fortbildungsbedarf. Es ergeben sich wiederum die Teilnehmerquoten für Lehrgänge auf Gemeinde-, Kreis-, und Landesebene, die zu beschreiben sind. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften hinsichtlich der Personalführung findet besondere Beachtung.

Geplante Maßnahmen zu langfristigen Sicherstellung des Einsatzpersonals und entsprechender Reserven sind aufzuzeigen

**Nachwuchsorganisationen:**

Kinder- und Jugendfeuerwehr; Stärke; Anzahl der Jugendbetreuer, Qualifikation der Jugendbetreuer, Maßnahmen, etc.

**Allgemein:** Die zuvor aufgeführten Maßnahmen des Themenbereiches sind nicht abschließend. Die Organisation der Feuerwehr ist örtlich sehr unterschiedlich und bleibt dem Leiter der Feuerwehr in Anlehnung an die gültige Rechtslage vorbehalten.

## Orientierungshilfe für den Themenbereich 9

**Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen**

*Hierin gehören eine zusammenfassende Beschreibung der ermittelten und dargestellten Maßnahmen und eine Bewertung der bisherigen Umsetzung.*

*Vorarbeiten für die im Themenbereich 10 beschriebenen Maßnahmen*

*Brandschutz ist eine Aufgabe der Gemeinde und nicht allein der Feuerwehr. Bei der Zielerreichung sind alle Parameter der vorangegangenen Themenbereiche zu bewerten, und nicht nur der Erreichungsgrad bei schutzzielrelevanten Feuerwehreinsätzen.*

*Nur wenn alle Parameter betrachtet und bewertet werden, ist das gemeinsame Schutzziel als Aufgabe der Gemeinde zu erreichen.*

*Zur Beurteilung des Handlungsbedarfes in den einzelnen Themenbereichen wird eine Aussage getroffen, die einem Ampelsystem entspricht.*

*Hierbei bedeuten:*

- *Rot: kurzfristiger oder sofortiger Handlungsbedarf*
- *Gelb: mittel- oder langfristiger Handlungsbedarf*
- *Grün: Kein Handlungsbedarf*

**Zielerreichung:** Die in den Themenbereichen 1 bis 8 beschriebenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Umsetzung von der Gemeinde selbst bewertet. Realistischer Weise werden nie alle geplanten und beschriebenen Maßnahmen zeitnah 1:1 umgesetzt werden können. Jedoch ist auch für erst später realisierbare Aufgaben ein entsprechender Zeit- und Handlungsrahmen anzugeben.

Im Folgenden werden **Beispiele** zu den zu vor genannten Themenbereichen aufgeführt.

*Beispiel Themenbereich 1:* Es wurde eine Planungsgruppe eingerichtet, die sich dauerhaft um die erforderlichen Belange eines Brandschutzbedarfsplanes kümmert und diese umsetzt. Der Vorsitz dieser Gruppe wurde vom Bürgermeister auf den 1. Beigeordneten delegiert. ...

**Bewertung:**

*Beispiel Themenbereich 2:* Im Brandschutzbedarfsplan erfolgt die Darstellung eines Stadtportraits als Hinweis auf die städt. Homepage. Flächennutzungs- und Bebauungsplan sind besonders ausgeführt und detailliert beschrieben. Ebenso sind entsprechende Exponate als Anhang beigefügt. Die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur sowie Industrie und Gewerbeansiedlungen sind ebenfalls in einem gesonderten Bericht ausführlich dargestellt. Entsprechende Übersichten und Planunterlagen sind dem Brandschutzbedarfsplan als Anlage beigefügt. Die Bevölkerungsentwicklung, deren Altersstruktur, deren Herkunft, das Pendlerverhalten und demographische Aspekte wurden ausführlich beschrieben und bewertet. Entsprechende Grafiken sind als Anlage vorhanden. ...

**Bewertung:**

*Beispiel Themenbereich 3:* Der Leiter der Feuerwehr (Ehrenbeamter) ist ins gesamte Verwaltungsgefüge eingebunden. Er ist organisatorisch dem zuständigen Ordnungsdezernat, hier der Fachbereichsleitung, direkt unterstellt. Er verfügt über ein eigenes Büro in der Hauptfeuerwache und ihm steht die gesamte Infrastruktur der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Ebenso das Recht der Nutzung sämtlicher Ressourcen bei Bedarf. Die Personalabteilung unterstützt ihn bei der Personalverwaltung der Feuerwehr, hier erhobene Daten werden auch hier gesichert und archiviert. Der Leiter der Feuerwehr führt regelmäßige Gespräche mit dem

Verwaltungsvorstand und dem Bürgermeister. Er hat nach Bedarf ebenfalls die Gelegenheit an den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden teilzunehmen. Seine Einladung in Sitzungen des Verkehrsausschusses und des Planungsausschusses sind selbstverständlich. ...

**Bewertung:**

*Beispiel Themenbereich 4:* Das Gefährdungspotenzial der Gemeinde wird derzeit ermittelt. Bisher wurde durch das Planungsamt eine Rasterung des Gemeindegebiets auf Grundlage der DGK 5 vorgenommen. Es erfolgt der Auszug der einzelnen Raster auf ein Arbeitsblatt in der Darstellung 1km<sup>2</sup>. Die Bauordnungsbehörde soll unterstützen, indem sie sämtliche, im Stadtgebiet genehmigten Sonderbauten listet und einem Raster zuordnet. Wohngebiete werden ebenfalls beschrieben und wie vor dargestellt. Die Feuerwehr legt in einer Arbeitsgruppe einsatztaktisch relevante Kriterien fest die auf dem jeweiligen Arbeitsblatt zu bewerten sind um anschließend dem jeweiligen Quadranten eine Gefahrgruppe zuzuordnen und diese zu begründen. Mit den Arbeiten wurde vor 4 Monaten begonnen, mit der endgültigen Fertigstellung wird in 12 Monaten gerechnet. ...

**Bewertung:**

*Beispiel Themenbereich 5:* Um die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu stärken wurde ein entsprechendes Kursangebot mit der Volkshochschule vereinbart. Mit zwei örtlichen Baumärkten wurden Aktionen vereinbart in denen gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr Sonderaktionen durchgeführt werden. Auf Aktionsflächen werden Verhaltensweisen beschrieben und geübt, ebenso zweckdienliche Hinweise zu Werkzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen gegeben. Ergänzt werden diese Angebote durch einzelne Veranstaltungen der Aufgabe entsprechend. Dies insbesondere in Bereichen in denen die Hilfsfrist von 8 min. nicht eingehalten werden kann. Hier wird der Bürgermeister mit einbezogen. Alle Aktionen werden von der Presse dargestellt. In den letztgenannten Bereichen sind weitere Veranstaltungen geplant die besonders das Verhalten im Brandfall vertieft ausführen und mögliche bauliche Veränderungen beschreiben. ...

**Bewertung:**

*Beispiel Themenbereich 6:* Die Aufgaben der Brandschutzdienststelle können durch den Kreis nicht vollständig wahrgenommen werden.

Die Bearbeitung der Stellungnahmen verlaufen zögerlich da nur ein Brandschutzingenieur verfügbar ist. Ebenso ist anzuzweifeln, ob dieser in der Lage ist die Leistungsfähigkeit einer örtlichen Feuerwehr, als elementare Bewertungsgrundlage bei der Beurteilung von vorgelegten Brandschutzkonzepten oder generell bei Stellungnahmen im bauaufsichtlichen Verfahren, zu beurteilen. Dieser hat weder angemessenen Kontakt zur kommunalen Bauordnungsbehörde noch zu den Leitern der Feuerwehren. Hier sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtsituation erforderlich. Diese wurden ausführlich in Themenbereich 6 beschrieben und bedürfen der Umsetzung. .

**Bewertung:**

*Beispiel Themenbereich 7:* Die Alarmierung der Feuerwehr und die Dokumentation der Einsätze erfolgt über die Leitstelle des Kreises. Die Zusammenarbeit zwischen dieser und der hiesigen Feuerwehr ist als durchaus positiv zu werten. Es erfolgt ein ständiger Austausch zwischen der Leitstelle und der Feuerwehr. Einmal jährlich findet eine Veranstaltung zwischen Vertretern der Leitstellendisponenten und Vertretern der Feuerwehr statt. Hier werden relevante Themen diskutiert die der Qualitätsverbesserung bei der Einsatzabwicklung dienen. Zukünftig ist angedacht die Feuerwehren bei der Bearbeitung von Einsatzberichten ver-

stärkt zu unterstützen und eine entsprechende Software zu beschaffen. Die Leitstelle versteht sich als Dienstleister für die Feuerwehren. Auch der Personalbestand ist positiv zu werten. Derzeit ist garantiert, dass der Einsatzleiter im Ereignisfall mit fachkundiger Unterstützung aus der Leitstelle rechnen kann. Dies auch im Falle von mehreren Ereignissen gleichzeitig.

**Bewertung:**

*Beispiel Themenbereich 8:* Die Feuerwehr hat gemeinsam mit der Verwaltung eine 8 min Isochronen Grafik des Stadtgebietes erstellt. Als Grundlage wurde das jeweils individuelle Ausrückverhalten aller vorhandenen Einheiten unter Betracht des gesamten Einsatzaufkommens der vergangenen 3 Jahre gewählt. Es wird deutlich, dass 87% des Stadtgebietes und 92% der Bevölkerung innerhalb von acht Minuten erreicht werden (Quantitativ). Zur Verbesserung dieser Situation strebt man die Errichtung einer Staffel in der Verwaltung, und die Stationierung eines Löschfahrzeuges, tagsüber, neben dem Verwaltungsgebäude an. Hierdurch wird das Ausrückverhalten der Löscheinheit 01 um 1 min verbessert. Somit verändert sich die Isochrone um diesen Standort. Es werden durch diese Maßnahme 91% des Stadtgebietes und 95% der Bevölkerung tagsüber erreicht. In den verbleibenden Gebieten mit der dort wohnenden Bevölkerung werden vorerst Aufklärungsveranstaltungen den Brandschutz betreffend geplant und kurzfristig umgesetzt.

Ebenso wurden alle schutzzielrelevanten Einsätze (Ereignisse mit gemeldeten „Menschenleben in Gefahr“) der vergangen drei Jahre ausgewertet. Auf Grund der geringen Anzahl (23 in drei Jahren) ist eine Einzelauswertung erfolgt. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar: ...

**Bewertung:**

**Beispiel Zusammenfassung:** Die Gemeinde sieht sich Aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan als gut aufgestellt an. Sie sieht einen Antrag nach § 10 BHKG an die zuständige Aufsicht vor. Sie ist bestrebt die aufgezeigten Schwachstellen und Mängel im Rahmen der Pflichtaufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu beseitigen.

## Orientierungshilfe für den Themenbereich 10

**Maßnahmen und Prognosen**

*Diese zu empfehlenden Maßnahmen und die Prognosen ihrer Auswirkungen resultieren aus der vorgenommenen Beurteilung.*

*Hier werden die aus der Beurteilung der einzelnen Kapitel gewonnen Erkenntnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen zusammengefasst.*

**Maßnahmen:** Es werden alle Maßnahmen aufgeführt, die dazu dienen die ermittelten Bedarfe gemäß der Aufgabenerfüllung nach den Vorgaben des BHKG und resultierend aus den Bereichen Technik, Organisation und Personal in Bezug auf das ermittelte Gefährdungspotenzial der Gemeinde auszugleichen und zu optimieren. Ziel ist es hierbei, der Aufgabenerledigung Rechtssicherheit zu verleihen, Soll- Ist Differenzen auszugleichen und Arbeitsabläufe so zu optimieren, dass ein unverzügliches Handeln der Feuerwehr ermöglicht wird.

**Prioritäten:** Bei der Umsetzung und Festlegung zu treffender Maßnahmen sind Prioritätsstufen festzulegen:

- *Sofort*, wenn erkannt wird das Leben und Gesundheit von Einsatzkräften und der Bevölkerung gefährdet sind. Hier sind auch die nach der Feststellung eingeleiteten Maßnahmen zur Abstellung zu nennen.
- *Kurzfristig*, wenn erkannt wird das die Arbeit der Einsatzkräfte wesentlich verbessert wird und die Versorgung der Bevölkerung an Qualität gewinnt.
- *Mittelfristig*, die im Brandschutzbedarfsplan grundsätzlich formulierten Maßnahmen.
- *Langfristig*, die bei einer Prognose festgestellten Erfordernisse zu Verbesserung der Leistungsstandards und Qualitätssicherung dienenden Maßnahmen.

Maßnahmen abschließend gegliedert nach Priorität und Bereich Technik, Organisation und Personal als Auflistung tabellarisch zusammengefasst.

**Prognose:** Bei der Prognose ist eine zukunftsorientierte Beurteilung vorzunehmen. Hierbei ist davon auszugehen, dass die als erforderlich ermittelten sofortigen und kurzfristigen, Maßnahmen umgesetzt werden. Zudem ist zu prognostizieren was passiert, wenn die Umsetzung nicht erfolgt. Die Auswirkungen hinsichtlich Qualität und Durchführung sind auf die gesamte Aufgabenerledigung bezogen und auf die Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr dazustellen.



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

09. Juli 2018

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

An die Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

-Dezernate 22-

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)  
33-52.03.01/06

Dr. Block  
Telefon 0211 871-2501  
Telefax 0211 871-  
Klaus.Block@im.nrw.de

### **Brandschutzbedarfsplanung gem. BHKG**

Verfahrensablauf zur Zulassung einer Ausnahme nach §10 BHKG

Anlage:

Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat am 07.07.2016 gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ veröffentlicht. Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet Große und Mittlere kreisangehörige Städte für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr hauptamtliche Kräfte einzustellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind. Im Rahmen der Erstellung der Handreichung wurde vereinbart, dass für Große und Mittlere kreisangehörige Städte eine zusätzliche Beschreibung erarbeitet wird, in der das Verfahren zur Beantragung einer Ausnahme von der

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz

Verpflichtung zur Einstellung von hauptamtlichem Kräften zum Betrieb einer ständig besetzten Wache nach §10 BHKG Satz 3 erläutert wird.

In den letzten Monaten wurde mit dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund als Vertreter der Aufgabenträger der beiliegende Verfahrensablauf abgestimmt.

Bei der zukünftigen Bearbeitung der Zulassung einer Ausnahme ist der beigefügte Verfahrensablauf anzuwenden. Gleichzeitig bitte ich, die Landrätin und die Landräte als Aufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden von der Anwendung des Verfahrensablaufes in Kenntnis zu setzen, damit diese die kreisangehörigen Gemeinden informieren. Hierbei bitte ich darauf hinzuweisen, dass die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ durch den Verfahrensablauf ergänzt wird. Die Handreichung besteht weiter fort.

Durch die Handreichung für die allgemeine Bedarfsplanung und den Verfahrensablauf für die Zulassung einer Ausnahme soll landesweit eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden. Daher sind, sofern vorhanden, in den Regierungsbezirken bestehende Verfügungen zur Brandschutzbedarfsplanung aufzuheben.

Im Auftrag

  
(de la Chevallerie)